

Energie-Control Austria (E-Control)
Rudolfsplatz 13A
1010 Wien

Abteilung für Umwelt-
und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W <http://wko.at/up>

Ergeht per E-Mail
david-vo@e-control.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/102/Hü	3007	03.07.2012
	DI Claudia Hübsch		

Entwurf der Datenformat- und VerbrauchsinformationsdarstellungsVO 2012 (DAVID-VO 2012) - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Entwurfs der Datenformat- und Verbrauchsinformationsdarstellungs-Verordnung und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. ALLGEMEINES

Mit der DAVID-VO wird das Datenformat für die Datenübermittlung von den Netzbetreibern zu den Lieferanten sowie die Darstellung der Verbrauchsinformationen an die Stromkunden geregelt. Ziel der Verordnung ist, die Endverbraucher über ihren Stromverbrauch und ihr Nutzerverhalten rasch und umfassend zu informieren.

Die DAVID-VO wird von der WKÖ grundsätzlich begrüßt, denn nur ein zeitnahes Verbrauchsfeedback stellt sicher, dass die zusätzlichen Funktionalitäten von Smart Metern bei den Kunden Aktivitäten zur Steigerung der Energieeffizienz auslösen.

Gleichzeitig können Mindeststandards für die Datenübermittlung und für Verbrauchsinformationen einheitliche Rahmenbedingungen für neue Dienstleistungsangebote schaffen. So könnten etwa private Dienstleister auf Kundenwunsch die Stromverbrauchsdaten von Haushalten, gewerblichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen analysieren und allfällige Fehlfunktionen bei Geräten und Anlagen aufzeigen, die zu einem erhöhten Stromverbrauch führen. Klassische Beispiele sind etwa defekte Thermostatregelungen oder Druckluftkompressoren mit Leckagen im Leitungsnetz.

Die von den Netzbetreibern zur Verfügung gestellten Lastkurven sind auch die Datenbasis für externe Energieberater, um weitere Einsparpotentiale zu identifizieren und dem Endverbraucher Lösungsmöglichkeiten aufzeigen zu können.

Bisher noch nicht besprochen wurden jedoch die mit der Einführung der intelligenten „Smart Meter“ zusätzlich verbundenen Risiken und möglichen Kosten für die Mitglieder der Wirtschaftskammerorganisation vor allem der Sparte Bank und Versicherung.

Gerade im sensiblen Banken- und Versicherungsbereich ist zu befürchten, dass derartige Neuerungen immense zusätzliche Risiken beispielsweise in der reibungslosen Abwicklung von Bankgeschäften, in der Datensicherheit/Datenspeicherung oder aufgrund neuer sicherheitstechnischer Gefahrenpotentiale (Hacker) auslösen. Die absolute Zuverlässigkeit der Energieversorgung ist für den Bereich Banken und Versicherung für eine sichere Abwicklung der Geschäfte Grundvoraussetzung und unumgänglich. Unerwartete Ausfälle oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung würden immense wirtschaftliche Schäden für die Mitglieder der Wirtschaftskammerorganisation auslösen. Gesetzgeber bzw. Netzbetreiber und Lieferanten haben daher dafür Sorge zu tragen, dass auch in Zukunft keine Zweifel an der Zuverlässigkeit in der Energieversorgung bestehen. Die neuen „Zähler“ müssen jedenfalls so sicher und „unmanipulierbar“ sein wie die alten analogen.

Sollten hier Zweifel oder Bedenken bestehen bleiben, so können allfällige dadurch entstehende zusätzliche operative Kosten für die Mitglieder erheblich sein und müssten jedenfalls kostenneutral voll ersetzt werden. Ebenso muss die absolut sichere Speicherung, Übermittlung und Bereitstellung (Website) der Informationsdaten der Endverbraucher gewährleistet sein und den sicherheitstechnischen Anforderungen insbesondere jenen für Kreditinstitute entsprechen. Auch in diesem Bereich dürfen keine Zweifel oder Bedenken an der Sicherheit bestehen bleiben und müssen jedenfalls die zusätzlichen Kosten für die Mitglieder kostenneutral voll ersetzt werden.

Im Sinne der Möglichkeit einer Steigerung der Energieeffizienz hat die individuelle Aufbereitung und Bereitstellung der Verbrauchsdaten jedenfalls so zu erfolgen, dass auch die Mitglieder der Wirtschaftskammerorganisation ausreichend Vergleichsmöglichkeiten und repräsentative Vergleichswerte der Website entnehmen können.

2. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 2:

Die monatliche Übermittlung der Verbrauchsdaten von Endverbrauchern durch Netzbetreiber an Lieferanten muss jedenfalls so erfolgen, dass diese Daten Unbefugten nicht zur Kenntnis gelangen können, insbesondere, dass sich Dritte beispielsweise „Hacker“ diese Daten nicht zugänglich machen oder manipulieren können. Es muss daher der Schutz vor Zugriffen und Manipulationen der übermittelten Daten durch Unbefugte gewährleistet sein.

Zu § 3:

Bei der von den Netzbetreibern zur Verfügung zu stellenden Website ist der sichere Zugang für die Wirtschaftskammermitglieder und vor allem für die Mitglieder der Sparte Banken und Versicherung von größter Bedeutung. Dies auch vor dem Hintergrund einer vorgesehenen Möglichkeit einer Löschung von Daten durch den Zugangsberechtigten und einer damit verbundenen Gefahr der Löschung von Daten durch Unbefugte („Hacker“). Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist auch hier durch entsprechend vorsichtigen Umgang der Netzbetreiber zu gewährleisten. Ebenso wird der Netzbetreiber die Richtigkeit der von ihm zu Verfügung gestellten Daten zu gewährleisten haben und wird allenfalls für einen durch Fehlinformation verursachten Schaden einzustehen haben.

Zu § 3 Z 4:

Aus Sicht der betroffenen Netzbetreiber sind unklare Definitionen der Vorgaben gegeben:

- Z 4 lit a: Unklar ist, was mit der Wortfolge "Verbrauchsdaten und Lastkurven in verschiedenen zeitlichen Granulierungen." gemeint ist.
- Z 4 lit c: Unklar ist, was mit der Formulierung "Individuelle Gestaltbarkeit der Daten" gemeint ist.
- Z 4 lit e: Das Anbieten "repräsentativer Vergleichswerte" auf der Website des Netzbetreibers erfordert Zusatzdaten. Ob das nur auf Kundenwunsch erfolgen soll oder auf der Website angeboten wird, sollte mit den betroffenen Netzbetreibern geklärt werden.

Diese unklaren Punkte sollten am besten in einem direkten Gespräch zwischen den betroffenen Netzbetreibern und der E-Control geklärt werden, damit auch aus Sicht der Praxis die Detailfragen geklärt werden können.

Grundsätzlich sollten sich die Vorgaben für den Netzbetreiber nur auf die allgemeine Bereitstellung der Messdaten beschränken. Die detaillierte Darstellung sollte dem „Markt“ und damit dem Energielieferanten überlassen werden.

Zu § 3 Z 5:

Der vorgesehene Hinweis auf Energieberatungsangebote muss diskriminierungsfrei erfolgen und sollte daher generell auf die Beraterliste bei der E-Control verweisen. Grundsätzlich müssen die Beratungsangebote wettbewerblich organisiert sein.

Zu § 5:

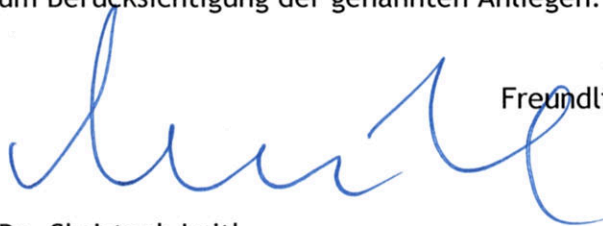
Hier sollte jedenfalls eine sinnvolle Relation zwischen Kosten für den Stromlieferanten und Nutzen für den Endverbraucher angestrebt werden.

Eine monatliche, schriftliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation per Post sollten vom Lieferanten nur für einen bestimmten Zeitraum von etwa sechs Monaten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden müssen. Für eine detaillierte Verbrauchsanalyse muss im Einzelfall ohnehin auf die im Internet zur Verfügung gestellten Basisdaten zurückgegriffen werden.

Zu §§ 5 und 6:

Bei der Informationsweitergabe der Lieferanten an den Endverbraucher ist die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und der Schutz vor Zugriffen auf die Daten durch Dritte besonders zu beachten und auf das zu § 2 der DAVID-VO bereits Ausgeführte zu verweisen. Auch wäre in diesem Fall die Übermittlung ausreichend geeigneter Informationen für die Wirtschaftskammermitglieder von entscheidender Bedeutung.

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der genannten Anliegen.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin